

Teilnahmebedingungen TOTO 6aus45 Auswahlwette

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wetsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Pooling statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die TOTO 6aus45 Auswahlwette aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes vom 13. November 2012 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2012, Nummer 29) und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Wettrunden der TOTO 6aus45 Auswahlwette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. Systemspiel, maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für Systemspiel, mit Abgabe des Spielscheines / Neueinlesung der Spielquittung in der WestLotto-Aannahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den Voraussagen, die mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeichert sind.
2. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Aannahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
3. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette

1. Im Rahmen der TOTO 6aus45 Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag bis Sonntag - durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Wettrunde teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Wettrunden wählen (Spielzeitraum).
4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Wettrunde/n teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

5. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine erstmalige Teilnahme des Spieldauftrages bis zu einem Zeitraum innerhalb von sechs Wochen in der Zukunft (fünf Wochen nach der nächsten Ziehung) vereinbart werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Wettrunde gültigen Teilnahmebedingungen.
6. Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette (Spielformel: 6 aus 45) ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
7. Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von dem Unternehmen festgelegt und bekannt gegeben.
8. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungspunktes besteht nicht.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

Mit der Abgabe eines Spielscheins, der Neueinlesung einer Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle bzw. mit der Erklärung mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, kann gleichzeitig an der GlücksSpirale sowie der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance teilgenommen werden. Es erfolgt der Ausdruck einer separaten Spielquittung. Es gelten die Teilnahmebedingungen der GlücksSpirale sowie der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an TOTO 6aus45 Auswahlwette ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, durch Einlesen einer Spielquittung, mittels Quicktipp oder mit den, mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeicherten Voraussagen, möglich.
2. Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
3. Die Spielteilnahme ist nur mit WestLotto Basis-Karte und Vorlage des Personalausweises/Reisepasses oder Passfoto möglich. Die WestLotto Basis-Karte kann in jeder WestLotto-Annahmestelle beantragt werden, soweit der Spielteilnehmer nicht gesperrt ist.
4. Der Spielschein und die mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich zur Eingabe der Daten.
5. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
6. Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
7. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spieldauftrages, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
8. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und dessen Inhalt oder die Entscheidung mittels der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Die Kennzeichnung von Voraussagen (Spiele), Laufzeit und Teilnahme an Spiel 77 / SUPER 6 / GlücksSpirale/Die Sieger-Chance muss bei Spielteilnahme mit einem Spielschein durch Kreuze (X), deren Schnittpunkte innerhalb der Kästchen liegen müssen, in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.
3. Die Teilnahme kann auch durch Scannen eines an einem entsprechenden Terminal vorbereiteten und codierten Spielschein erfolgen.
4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die WestLotto-Annahmestelle vorgenommen.

5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
6. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der WestLotto-Annahmestelle bzw. dem Unternehmen hinsichtlich der Abspeicherung der Spielvoraussagen mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte bzw. des Ausfüllens eines Spielscheines sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der WestLotto-Annahmestelle das Ausfüllen des Spielscheines überlässt.
7. Für den Abschluss mit Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der vom Unternehmen herausgegebenen aktuellen Systembroschüren sowie der Sonderbedingungen des Unternehmens für Systemspiele. Die in den WestLotto-Annahmestellen einzusehenden bzw. erhältlichen Systembroschüren werden Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Quicktipp ist mit Spielschein (Spielscheinergänzung) und ohne Spielschein möglich.
3. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
4. Beim Quicktipp ohne Spielschein können höchstens so viele Voraussagen pro Quicktipp gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind. Die Losnummer wird mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
5. Beim Quicktipp mit Spielschein (Spielscheinergänzung) werden die Voraussagen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein durch einen Zufallszahlengenerator ergänzt.

§ 8 Spielteilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.
2. Für die Entscheidung, mittels der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9 Spielteilnahme mittels Spielquittung

1. Die Spielquittung kann zur Neueingabe der aufgedruckten Spielvoraussagen am Terminal genutzt werden.
2. Für die Entscheidung, durch Neueinspielung der Spielquittung teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 10 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Wettrunde bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette 0,65 Euro.
2. Für die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte und einzelnen Arten von Spielscheinen oder Quicktipps kann festgelegt werden, dass nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen. Für einen Systemtipp sowie einen Spielschein ist der Höchsteinsatz einschließlich des Einsatzes für Zusatzlotterien und der Bearbeitungsgebühr auf 1.500,00 Euro festgelegt.
3. Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit an einer Wettrunde bzw. an der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinander folgender Wettrunden teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
4. Für jeden Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Sie beträgt für Spielaufträge mit einer Laufzeit von einer Woche 0,35 Euro, von zwei Wochen 0,50 Euro, von drei Wochen 0,50 Euro, von vier und fünf Wochen 0,75 Euro, für Systemspielaufträge mit einer Laufzeit von einer Woche 0,75 Euro, von zwei bis fünf Wochen 1,00 Euro.
5. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den WestLotto-Annahmestellen bekannt gegeben. Bei gleichzeitiger Teilnahme an der GlücksSpirale erhebt das Unternehmen für die Teilnahme an der Ziehung der GlücksSpirale einen zusätzlichen Spieleinsatz und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr (siehe Teilnahmebedingungen GlücksSpirale).
6. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung/-en zu zahlen.

§ 11 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt das Unternehmen. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern. Der Annahmeschluss liegt mindestens fünf Minuten vor Beginn des ersten zur Wettrunde gehörigen Spiels.

§ 12 Teilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Wettrunden unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in Verbindung mit der WestLotto Basis-Karte zur Vereinfachung der Gewinnauszahlung möglich. In diesem Fall wird eine Zuordnung der

in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Eine WestLotto-Karte wird grundsätzlich nur auf eine Person ausgestellt, wobei der Vorname, der Zuname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Bankverbindung vollständig genannt sein müssen. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale im Umfang des Inhalts von bis zu sechs Spielscheinen (ohne GlücksSpirale als Zusatzspiel) die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte als Eingabemedium genutzt werden. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, die mit einer WestLotto Basis-Karte verknüpft worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für Sportwetten und gefährliche Lotterien nicht möglich. Für die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gelten im Übrigen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens für die Spielteilnahme mittels WestLotto-Karte.

Der Karteninhaber kann sich in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de über seine platzierten Spielaufträge (Spielteilnahmen) informieren, soweit er die WestLotto-Karte beim Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt hat.

Zusätzlich hat der Karteninhaber in seinem Log-in-Bereich unter www.westlotto.de oder in der WestLotto-Annahmestelle die Wahlmöglichkeit, sich mittels elektronischer Post (je nach Verfügbarkeit z. B. per E-Mail, SMS, etc.) Benachrichtigungen über seine Spielteilnahme, im Gewinnfalle sowie je nach Interessengebiet weitere Informationen (z.B. zu aktuellen Jackpots und/oder Sonderauslosungen und/oder Angeboten von Kooperationspartnern) zusenden zu lassen.

Darüber hinaus erhält der Karteninhaber – soweit verfügbar – Vorteile bei Kooperationspartnern (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen/Konzerten o.ä.). Über das jeweils aktuelle Angebot und die jeweiligen Bedingungen informiert WestLotto regelmäßig.

2. Für die Beantragung der WestLotto-Karte in einer WestLotto-Annahmestelle wird ein dort vollständig ausgefülltes Formular "Kundendaten" oder ein unter www.westlotto.de vorbereiteter und ausgedruckter Antrag oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteter und codierter Antrag in das Terminal eingelesen. Es wird eine „Infoquittung Bestellung WestLotto-Karte“ mit den vom Terminal erkannten Daten ausgedruckt. Der Kunde überprüft, ob seine Daten korrekt gelesen und auf die Infoquittung übertragen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Werden Daten korrigiert, wird jeweils eine neue Infoquittung erstellt und zur Prüfung an den Kunden ausgehändigt. Sind die Daten korrekt, erhält der Spielteilnehmer eine endgültige Quittung „Bestellung WestLotto-Karte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine nun im System gespeicherten Daten sowie eine Quittung über die Bezahlung der Gebühr. Der Spielteilnehmer hat den endgültigen Ausdruck ebenfalls zu kontrollieren und die Richtigkeit seiner Daten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Mit der endgültigen Bestellquittung erhält der Spielteilnehmer eine vorläufige WestLotto-Karte in Form einer zusätzlichen Quittung mit seinem Namen und seiner Kartennummer, mit der bis zur Erstellung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufträge platziert werden können. Die vorläufige WestLotto-Karte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufträgen.

Die Stornierung eines Antrages für die WestLotto-Karte ist nur am Tag der Beantragung so lange möglich, wie noch kein Spielauftrag mit der vorläufigen WestLotto-Karte platziert wurde.

Die WestLotto-Karte kann auch direkt auf www.westlotto.de beantragt werden.

Online registrierte und abgeschlossen identifizierte Spielteilnehmer haben die Möglichkeit über die Homepage www.westlotto.de sowie über die WestLotto-App eine digital erstellte WestLotto-Karte zu erlangen. Der Spielteilnehmer kann hierzu in seinem Log-in-Bereich vorab die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Spielteilnahme mittels WestLotto-Karte einsehen und diese bestätigen. Die bei der Registrierung verwendeten Daten – Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung des Spielteilnehmers werden für die digital erstellte WestLotto-Karte übernommen. Darüber hinaus kann der Inhalt von bis zu sechs Spielscheinen ohne GlücksSpirale als Zusatzspiel mittels Barcode gespeichert und bei Bedarf für die Platzierung eines Spielauftrages genutzt werden. Die WestLotto-Karte kann inklusive des Barcodes ausgedruckt oder aber im Log-in-Bereich der WestLotto-App zum Spiel in der Annahmestelle genutzt werden.

Falschüberweisungen aufgrund im Log-in-Bereich falsch erfasster, vom Spielteilnehmer nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Spielteilnehmers.

Eine Stornierung oder Kündigung der digital erstellten WestLotto-Karte (Deaktivierung) kann durch den Spielteilnehmer jederzeit gegenüber dem Kundenservice erfolgen.

Auch ohne Online-Registrierung kann mit der WestLotto-App die WestLotto-Karte durch Scannen des Barcodes digitalisiert werden.

3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung einer WestLotto-Karte sind in den WestLotto-Annahmestellen erhältlich.
4. Bei Verlust der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder Änderung von Name, Anschrift oder Bankverbindung ist die Zentrale des Unternehmens z. B. mittels des auf der Rückseite des Lotto OnlineCard/WestLotto-Karten-Übersendungsschreibens aufgedruckten oder eines in den WestLotto-Annahmestellen ausliegenden Formulars unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Der Spielteilnehmer kann bei Verlust einer Spielquittung die Gewinnauszahlung von Spielaufträgen, die mit einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespielt wurden, durch Antrag in Textform oder telefonische Meldung mit anschließender Bestätigung in Textform beim Unternehmen sperren lassen. Nach der Sperrung werden alle bis zum Zeitpunkt der Sperrung noch nicht in der WestLotto-Annahmestelle ausgezahlten Gewinnbeträge ausschließlich auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto überwiesen.

§ 13 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines / Neueinlesung der Spielquittung oder Abgabe eines Quicktipps bzw. Einlesen der mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale gespeicherten abrufbaren Voraussagen sowie fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
 - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und / oder SUPER 6,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer,
 - die Kartennummer und den Vor- und Zunamen des Inhabers der WestLotto Basis-Karte und,
 - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr.

Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartennummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind.

3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
 - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines / Spielquittung oder den mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Beteiligung an den Zusatzlotterien korrekt erfasst ist,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme korrekt erfasst sind,
 - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - auf der Spielquittung die Kartenummer und der Vor- und Zuname des Inhabers der WestLotto Basis-Karte korrekt erfasst ist,
 - Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen sind und
 - bei Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte die korrekte Kartenummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, am Tag der Abgabe
 - nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
 - bis Geschäftsschluss der WestLotto-Annahmestelle,
 - längstens jedoch bis zu 5 Minuten nach Annahmeschluss der ersten Wettrunde möglich.
5. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der WestLotto-Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
6. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
7. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
8. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

§ 14 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
3. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 22 Ziff. 5. und 6. zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen würde bzw. wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
9. Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

10. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der WestLotto-Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
11. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
12. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

§ 15 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

§ 16 Ermittlung der Gewinnspiele

1. Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt.
2. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.
3. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.
4. Wird ein Spiel wiederholt, so wird das erste Spiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig, an welchem Tage es ausgetragen wird.

5. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung in der TOTO 6aus45 Auswahlwette ohne Bedeutung.
6. Jedes Spiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
7. Alle Spiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.
8. Bei der Fußballtoto-Auswahlwette werden sechs Spiele als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet.
9. Die zu wertenden Spiele werden aus den unentschiedenen Spielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Spielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt. Hier haben Vorrang
 - a) Spiele mit höherer Gesamttorzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw. bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.) und
 - b) bei gleichen Torzahlen die Spiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan).
10. Für Spiele, die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit im Sinne des § 16 Ziff. 2 abgebrochen worden sind sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben, gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung. (1 : 0 : 2)
11. Bei der Auswahlwette gelten die Spiele mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „1:0“, mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:0“, mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0:1“. Die Auslosung der Ersatzwertung erfolgt in der Weise, dass die in der Zeitschrift „Glück“ bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausganges (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist. Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausganges („1“ oder „0“ oder „2“). Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
12. Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt das Unternehmen.
13. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
14. Die Gewinnspiele der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden in den WestLotto-Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet unter www.toto-nrw.de bekannt gegeben.

§ 17 Auswertung

Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

§ 18 Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette:

in Klasse 1	die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele,
in Klasse 2	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
in Klasse 3	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele,
in Klasse 4	die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,
in Klasse 5	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
in Klasse 6	die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

§ 19 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

Diese Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette wie folgt

Klasse 1 (6 Gewinnspiele)	40 %
Klasse 2 (5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5 %
Klasse 3 (5 Gewinnspiele)	7,5 %
Klasse 4 (4 Gewinnspiele)	15 %
Klasse 5 (3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5 %
Klasse 6 (3 Gewinnspiele)	25 %

2. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1:	8.145.060
Klasse 2	1:	1.357.510
Klasse 3	1:	35.724
Klasse 4	1:	733
Klasse 5	1:	579
Klasse 6	1:	48.

3. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

4. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Satz 1 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

5. Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnausschüttung gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

6. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

7. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

8. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet. Verbleibende Spitzenbeträge werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

9. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

10. Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 Euro können sich ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gem. § 20 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

11. Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

12. Die Höhe der Einzelgewinne wird in den WestLotto-Annahmestellen bekannt gegeben.

13. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen oder verfallenen Gewinnen).

V. Gewinnauszahlung

§ 20 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 Euro werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht. Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 21 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben oder ihren Gewinn unter Angabe Ihrer Adresse in der WestLotto-Annahmestelle angefordert haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Bei einer Spielteilnahme unter Verwendung der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte können sich die Spielteilnehmer zusätzlich unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 10.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

§ 22 Gewinnauszahlung

1. Der mit einem Spielauftrag in einer oder mehreren Wettrunden erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – bis einschließlich 5.000,00 Euro kann ausschließlich in der WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden. Die Auszahlung eines Gewinnbetrages bis 250,00 Euro erfolgt in der WestLotto-Annahmestelle in bar; bei Gewinnen über 250,00 Euro erfolgt die Gewinnauszahlung durch Überweisung auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Konto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen.

Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.

Bei Überweisung des Gewinnes ist außerdem ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen wird vom System eine endgültige Überweisungsgewinn-Anforderungsquittung erzeugt. Die Quittung wird vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Die Überweisungsgewinn-Anforderungsquittungen erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Eine Stornierung der Überweisungsgewinn-Anforderung ist nicht möglich.

2. Ein Zentralgewinn, d. h. der auf einem Spielauftrag in einer oder mehreren Wettrunden – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien – erzielte Gewinnbetrag von mehr als 5.000,00 Euro, ist unter Vorlage der Spielquittung in einer WestLotto-Annahmestelle oder durch Vorlage der Spielquittung beim Unternehmen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme mit Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt keine Zentralgewinnanforderung in der WestLotto-Annahmestelle. Bei Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle hat der Spielteilnehmer ein Kundendaten-Formular auszufüllen. Das Kundendaten-Formular und die Spielquittung sind der WestLotto-Annahmestelle zu übergeben. Am Terminal werden die Daten gelesen und eine Infoquittung erstellt. Nach Überprüfung der Angaben durch den Spielteilnehmer und Durchführung von eventuellen Korrekturen werden vom System zwei endgültige Zentralgewinn-Anforderungsquittungen erzeugt. Beide Quittungen werden vom Annahmestellen-Mitarbeiter und Gewinner unterschrieben. Eine Zentralgewinn-Anforderungsquittung erhält der Spielteilnehmer als Nachweis für seine Gewinnanforderung. Die zweite Gewinnanforderungsquittung, das ursprüngliche Eingabeformular und die Spielquittung werden an die Zentrale weitergeleitet. Eine Stornierung einer Zentralgewinnanforderung ist nicht möglich.
Der Spielteilnehmer kann die Spielquittung auch direkt an das Unternehmen übersenden. Ist der Teilnahmezeitraum, für den die Spielquittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzspielquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt, sofern die geltend gemachten Gewinne sofort fällig sind, nach Feststellung der Gewinne und der Quoten. Gewinne, die später fällig werden, werden zusammen mit ggf. angefallenen Gewinnen, die sofort fällig sind, nach Fälligkeit ausgezahlt. Nach Eingang und Prüfung der Originalunterlagen im Unternehmen wird der Gewinnbetrag auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die Spielquittungsnummer bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielquittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, werden
 - Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag – den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und innerhalb der Vorlagefrist, d. h. bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer WestLotto-Annahmestelle geltend gemacht werden, bis 250,00 Euro in bar ausgezahlt. Bei Gewinnen, die den Betrag von 250,00 Euro übersteigen, erfolgt eine Überweisung auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto. Der Annahmestellenleiter kann einen Gewinnbetrag bis 1.000,00 Euro auch in bar auszahlen. Für die Überweisung des Gewinnbetrages sowie bei Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle innerhalb der Vorlagefrist ist die Spielquittung zurückzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde eine Ersatzspielquittung.
 - Gewinne, soweit sie – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag – den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigen und sofern sie innerhalb der Vorlagefrist bis zum Annahmeschluss in der fünften Woche nach dem ersten Gewinnanfall in einer WestLotto-Annahmestelle nicht geltend gemacht wurden, auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro nicht überschreiten, nach Feststellung der Gewinne und Quoten auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.
 - Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien auf einem Spielauftrag, die sofort fällig sind und den Gewinnbetrag von 10.000,00 Euro überschreiten, entweder nach Ablauf einer vom Unternehmen festgelegten Frist oder umgehend nach Bestätigung des der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordneten Bankkontos oder umgehend nach der Mitteilung (Textform) einer geänderten Bankverbindung mit gleichzeitiger Übersendung der entsprechenden Originalspielquittung überwiesen.
 - Einzelgewinne der Gewinnklasse 1 über 100.000,00 Euro und die mit diesen auf einem Spielauftrag erzielten anderen Gewinne nach deren Fälligkeit auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen. Soll der Gewinnbetrag auf ein anderes als das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen werden, ist die Vorlage der Originalspielquittung in der Zentrale erforderlich.
5. Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung.
6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
7. Absprachen von Mitgliedern von Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
8. Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Datenschutz

1. Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipps/Abos teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter www.westlotto.de/dsgvo eingesehen werden.

§ 24 Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucherschlichter.de zuständig.
Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 25 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

§ 26 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VIII. Inkrafttreten

§ 27 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab dem 26. Mai 2018.